

Allgemeine Geschäftsbedingungen für SAP-Consulting der viastore systems GmbH

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für alle SAP-Beratungstätigkeiten (z.B. Erstellung von Gutachten, Durchführung von Untersuchungen) der viastore systems GmbH (nachfolgend vs genannt) sowie die Implementierung von Standard- oder Individualsoftware samt Dokumentation im SAP-Umfeld, soweit der Auftraggeber Unternehmer (Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt), juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von vs. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt ist. vs ist jedoch auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 1.3 Für die Rechtsbeziehungen zwischen vs und dem Auftraggeber gilt in jedem Falle deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.4 Sämtliche Vereinbarungen sollen schriftlich niedergelegt werden. Dies gilt auch für Nebenabreden und Beschaffungsgarantien sowie nachträgliche Vertragsänderungen.
- 1.5 Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen.
- 1.6 Die Ansprüche des Auftraggebers gegen vs aus dem Vertrag dürfen nicht abgetreten werden. Gegen die Ansprüche von vs kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen Gegenansprüchen oder mit solchen Ansprüchen aufrechnen, die in einem mindestens vorläufig vollstreckbaren Titel festgestellt sind. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist dem Auftraggeber wegen solcher Rechte und Ansprüche abgeschnitten, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen.
- 1.7 Die Angebote von vs sind freibleibend. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben und dergleichen sind nur annähernd maßgebend. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und sonstigen Angebots- und Vertragsunterlagen behält sich vs das Eigentums- und Urheberrecht vor; die Unterlagen dürfen weder kopiert noch Dritten ohne Einwilligung von vs zugänglich gemacht werden. Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

2. Nutzungsrecht an Software

- 2.1 Soweit im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, stehen alle Rechte an der Software im Verhältnis der Vertragsparteien vs zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat vs entsprechende Verwertungsrechte. Wenn und soweit an den Arbeitsergebnissen Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte entstehen, verbleiben diese bei vs. Gleiches gilt ausnahmslos, soweit vs eigene Methoden, Ergebnisse, Programme/Software oder ähnlich schützbare Know-how einsetzt, hinsichtlich aller hiervon für vs bestehenden gewerblichen Schutzrechte.
- 2.2 Der Auftraggeber erhält die unbefristeten, nicht ausschließlichen und nicht übertragbaren Befugnisse, die er benötigt, um die Software in seinem Betrieb so zu nutzen, wie dies im Vertrag und in den Handbüchern beschrieben ist. Alle anderen Verwertungsarten der Software, insbesondere die Übersetzung, die Bearbeitung, das Arrangement, andere Umarbeitungen und die Verbreitung sind nur mit Genehmigung von vs zulässig.
- 2.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von vs gefertigten Arbeitsergebnisse wie Gutachten, Organisationspläne, Programme/Software, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen oder ähnliche Arbeitsergebnisse ausschließlich für eigene, interne Zwecke zu verwenden; anderweitige Verwendungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.
- 2.4 Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Herausgabe von Quellprogrammen und der Entwicklungsdokumentation, es sei denn, die Vertragspartner haben etwas anderes schriftlich vereinbart.

3. Leistungsumfang und Durchführung der Leistung

- 3.1 Die von vs zu erbringenden Leistungen (im Folgenden „Leistungen“ oder „Projekt“) sind in der Leistungsbeschreibung detailliert und abschließend aufgeführt.
- 3.2 Die Leistungen werden unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik nach den Werksnormen von vs erbracht und entsprechen den zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Vorschriften.
- 3.3 vs wird ihre vertraglichen Leistungen durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter oder Dritte erbringen und dafür Sorge tragen, dass eine entsprechende Anzahl von solchen Mitarbeitern bzw. Dritten zur Verfügung steht, damit eine termingerechte Leistung erfolgt.
- 3.4 vs wird die Leistungen in Übereinstimmung mit dem Vertragsgegenstand und unter Berücksichtigung einer sinnvollen Durchführung der Beratungstätigkeit entweder im Unternehmen des Auftraggebers bzw. an dem vereinbarten Einsatzort oder aber in eigenen Geschäftsräumen der vs innerhalb der üblichen Arbeitszeiten erbringen.

- 3.5 vs wird dem benannten Projektleiter des Auftraggebers regelmäßig über den Fortgang des Beratungsauftrages berichten.
- 3.6 Sofern vs die Ergebnisse der vertragsgegenständlichen Leistungen schriftlich darzustellen hat, ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Alle Berichte, Gutachten oder Ergebnisse von Untersuchungen werden, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, schriftlich erstattet. Davon abweichende mündliche Erklärungen und Auskünfte von vs bzw. deren Mitarbeitern oder beauftragten Dritten sind demgegenüber unverbindlich.
- 3.7 vs wird einen verantwortlichen Projektleiter als Ansprechpartner des Auftraggebers für die gesamte Laufzeit des Projektes benennen. Für den Fall, dass das Arbeits- oder Dienstverhältnis des Projektleiters mit vs während der Laufzeit des Beratungsauftrages endet, ist vs berechtigt und verpflichtet, einen anderen Projektleiter zu benennen; in diesem Fall wird vs dafür Sorge tragen, dass der neue Projektleiter mit Beginn seiner Tätigkeit über den Beratungsauftrag und seinen jeweiligen Stand unterrichtet ist. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Projektleiter langfristig erkrankt ist oder aus sonstigem wichtigen Grund für längere Zeit nicht für den Einsatz in dem Projekt zur Verfügung steht.

4. Pflichten des Auftraggebers

- 4.1 Der Auftraggeber wird den Mitarbeitern von vs geeignete Arbeitsräume mit entsprechend ausgestatteten Arbeitsplätzen (wie Telefon, Telefax und Arbeitsplatzrechner) in ausreichender Anzahl unentgeltlich zum Erbringen ihrer von diesem Vertrag erfassten Leistungen während der üblichen Arbeitszeiten zur Verfügung stellen, in denen auch Unterlagen wie Dokumentationen und Datenträger sicher gelagert werden können.
- 4.2 Der Auftraggeber wird einen verantwortlichen Projektleiter als Ansprechpartner von vs für die gesamte Laufzeit des Beratungsauftrages benennen. Für den Fall, dass das Arbeitsverhältnis des Projektleiters mit dem Auftraggeber während der Laufzeit des Beratungsauftrages endet, ist der Auftraggeber berechtigt und verpflichtet, einen neuen Projektleiter zu benennen; in diesem Fall wird der Auftraggeber dafür Sorge tragen, dass dieser mit Beginn seiner Tätigkeit vollumfänglich über den Beratungsauftrag und seinen jeweiligen Stand unterrichtet ist. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Projektleiter langfristig erkrankt ist oder aus sonstigem wichtigen Grund für längere Zeit nicht für den Einsatz in dem Projekt zur Verfügung steht.
- 4.3 Zum Erbringen der Leistungen ist vs auf die Unterstützung und Mitwirkung des Auftraggebers angewiesen. Der Auftraggeber wird vs daher alle erforderlichen Arbeitsmittel, Informationen und Unterlagen rechtzeitig, vollständig und unentgeltlich zur Verfügung stellen, die aus Sicht von vs zum Erbringen der von diesem Vertrag erfassten Leistungen erforderlich sind. vs darf von der Vollständigkeit und Richtigkeit und jeweiligen Aktualität dieser Arbeitsmittel, Informationen und Unterlagen ausgehen, außer soweit diese für sie erkennbar offensichtlich unvollständig oder unrichtig oder nicht mehr aktuell sind. Darüber hinaus erhalten die Mitarbeiter von vs unentgeltlichen Zugang zu den EDV-Anlagen sowie ggf. Rechnerzeiten, Testdaten und Datenerfassungskapazität im erforderlichen Umfang. Wenn und soweit dies erforderlich ist, wird der Auftraggeber aus Sicht von vs ausreichend qualifizierte, eigene Mitarbeiter in erforderlichem Umfang zur Mitwirkung zur Verfügung stellen.
- 4.4 vs verpflichtet sich, die eigenen Mitarbeiter sowie von ihr beauftragte Dritte entsprechend den Anforderungen des Projektes so zu koordinieren, dass die beauftragten Leistungen sowohl in qualitativer Hinsicht, als auch im Hinblick auf einen vereinbarten Terminplan erbracht werden können. Der Auftraggeber übernimmt die Koordination von eigenen Mitarbeitern und von ihm beauftragten Dritten, deren Lieferungen und Leistungen mit dem Projekt in unmittelbarem oder mittelbarem Verhältnis stehen. Er sorgt auch dafür, dass diese beim Erbringen ihrer Lieferungen und Leistungen gegenüber vs so kooperieren, dass vs nicht behindert oder beeinträchtigt wird.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Preise sind Pauschalpreise und verstehen sich für den Leistungsumfang gemäß Ziffer 3. Sie verstehen sich netto ausschließlich Umsatzsteuer, die zu dem im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld gültigen Satz berechnet und gesondert ausgewiesen wird.
- 5.2 Die Preise wurden gebildet auf der Basis der Gestehungskosten für Material und Lohn zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe. Bei Überschreitung einer vertraglich vereinbarten Festpreisbindungsfrist ohne Verschulden von vs ist der Vertragspreis für diejenigen Arbeiten anzupassen, die nach Ablauf der Festpreisbindungsfrist durchgeführt werden.
- 5.3 Zahlungen sind, soweit einzelvertraglich keine abweichenden Regelungen vereinbart werden, innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung durch Überweisung oder Scheck ohne jeden Abzug frei Zahlstelle von vs zu leisten.
- 5.4 Der Auftraggeber gerät, ohne dass es einer Mahnung bedarf, 14 Kalendertage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung in Zahlungsverzug. Die Verzugsfolgen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Unberührt hiervon bleibt das Recht von vs, ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht wegen der weiteren Leistungen auszuüben. Ein derartiges Zurückbehaltungsrecht besteht insbesondere dann, wenn der Auftraggeber mit der Zahlung einer fälligen Rechnung länger als 14 Tage in Verzug geraten ist, wenn gegen den Auftraggeber ein eidesstattliches Versicherungsverfahren eingeleitet wird, wenn vom Auftraggeber selbst oder von einem seiner Gläubiger ein gerichtliches Insolvenzverfahren beantragt wird oder wenn sonstige gewichtige Gründe vorhanden sind, die befürchten lassen, dass der Auftraggeber in Vermögensverfall gerät.

6. Unterbeauftragung von Dritten

vs ist berechtigt, die von diesem Vertrag erfassten Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen. Im Falle der Einschaltung eines Dritten gewährleistet vs als Vertragspartner die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gegenüber dem Auftraggeber und der Auftraggeber nimmt die erbrachten Leistungen des Dritten als Leistung von vs an.

7. Fristen, Termine

- 7.1 Termine oder Fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Der Auftraggeber kann 4 Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Termins oder einer unverbindlichen Frist vs schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern.
- 7.2 Unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb des Willens von vs liegen, z.B. Betriebsstörungen, Witterungseinflüsse sowie Maßnahmen aus Arbeitskämpfen wie Streik und Aussperrung verlängern die vereinbarten Fristen und Termine angemessen. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von vs nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. In wichtigen Fällen wird vs derartige Verzögerungen dem Auftraggeber anzeigen.

8. Rechte des Auftraggebers bei Mängeln

- 8.1 Bei Mängeln der Leistung, die der Auftraggeber vs schriftlich anzuzeigen und im Einzelnen nachzuweisen hat, stehen dem Auftraggeber die folgenden Rechte zu:
- 8.1.1 vs nimmt innerhalb angemessener Frist eine Nacherfüllung vor. Voraussetzung ist eine schriftliche Rüge mit angemessener Nachfristsetzung des Auftraggebers, die unverzüglich zu erfolgen hat, spätestens jedoch 2 Wochen nach Kenntnis des Auftraggebers vom Mangel. Nach Ablauf dieser Frist sind Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen. In allen Fällen muss vs die Nacherfüllung gestattet werden.
- 8.1.2 Scheitert die Nacherfüllung oder sind dem Auftraggeber weitere Nacherfüllungsversuche nicht mehr zumutbar, kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten (bei Werkleistung) bzw. den Vertrag kündigen (bei Dienstleistung).
- 8.1.3 Die Schadenersatzhaftung von vs bei Sach- und Rechtsmängeln ist in Ziff. 9 abschließend geregelt.
- 8.1.4 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Auftraggebers beträgt 12 Monate. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.
- 8.1.5 Rechte des Auftraggebers bei Mängeln erlöschen, sobald der Auftraggeber die Leistung verändert oder in sie eingreift, es sei denn der Auftraggeber weist nach, dass diese Veränderung oder dieser Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.
- 8.2 Der Auftraggeber hat vs, soweit erforderlich, bei der Nacherfüllung zu unterstützen. Bei der Implementierung von Software hat der Auftraggeber die gemahnte Leistungsstörung unter Angabe der für die Störungserkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Der Auftraggeber übergibt vs auf deren Wunsch einen Datenträger mit dem betreffenden Programm sowie Aufzeichnungen, mit denen die vom Auftraggeber gemahnten Störungen nachvollziehbar reproduziert werden können.
- 8.3 Offenbare Unrichtigkeiten, wie Schreibfehler und formelle Mängel, die in einer fachlichen Äußerung von vs enthalten sind, können jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden.

9. Haftung

Die Schadenersatzhaftung von vs ist ausgeschlossen, gleich aus welchem Rechtsgrund, soweit nicht nachfolgend Ausnahmen vorgesehen sind. Unberührt vom vorstehenden Haftungsausschluss bleibt die Haftung von vs für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, ebenso unberührt vom vorstehenden Haftungsausschluss bleibt die Haftung von vs für die fahrlässige Verletzung von Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, ist die Haftung von vs jedoch beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.

Unberührt vom Haftungsausschluss bleibt auch die Haftung von vs für Beschaffenheitsgarantien, für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit einer Person, für Arglist sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Soweit die Haftung von vs gemäß den vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder beschränkt ist gilt dies auch für eine persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von vs.

10. Vorzeitige Vertragsbeendigung

Bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegen, insbesondere bei einer Kündigung des Auftraggebers gemäß § 649 BGB, ist vs berechtigt, ohne Nachweis Stornierungskosten in Höhe von 15 % der Bruttoauftragssumme (inklusive Umsatzsteuer) in Rechnung zu stellen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis offen, dass vs geringere oder keine Stornierungskosten entstanden sind. vs bleibt offen, höhere Stornierungskosten zu belegen und zu beanspruchen.

11. Sonstiges

Die etwaige Unwirksamkeit der einen oder anderen Bestimmung dieser Bedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge.